**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 3 (1905-1906)

Heft: 3

Artikel: Ein Jubilar
Autor: Wild. A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837934

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.

)( )( Derlag und Expedition: Art. Institut Orell füßli, Jürich.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

3. Jahrgang.

1. Dezember 1905.

Ur. 3.

Der Nachbruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



## Ein Jubisar.

Am 22. Juni 1905 waren 30 Jahre verflossen, seit das noch jetzt zu Recht bestehende, seither nie revidierte Bundes geset über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone erlassen wurde. Die Borgeschichte dieses wichtigen Bundesgesetzes ist nicht uninteressant. Am 16. Wintermonat des Jahres 1865 schlossen 13½ eidgenössische Stände ein Konkordat ab betressend gegenseitige Vergütung von Verpslegungs- und Vegrähniskosten für arme Angehörige. Diese Kantone waren: Zürich, Uri, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Genf und Appenzell J.Rh. Befremden wird, daß die beiden großen Kantone Vern und Luzern sehlten. Bern machte nicht mit, weil es für den Grundsatz der gegenseitigen Unentgeltlichsteit war; ähnlich mag wohl auch die Stellung Luzerns gewesen sein. Die wichtigsten Bestimmungen des Konkordates lauten:

Art. 1. Für die Verpflegung vermögensloser Kranker und im Schwangerschaftszusstande befindlicher Personen, deren Transport in den Heimatkanton nach ärztlicher Beurskundung aus Rücksichten der Humanität untunlich erscheint, sindet gegenseitige Kostenvers

gütung burch bie Beimatgemeinden ftatt.

In jedem solchen Falle ist die Gemeinde, in welcher die betreffende Person sich bestindet, verpflichtet, derselben die notwendige Hilfeleistung in Beziehung auf Verpflegung und ärztliche Besorgung zu verschaffen.

Art. 3. Wenn ein Verpflegungsfall eintritt, so ist die betreffende Gemeinde verspflichtet, der Heimatgemeinde der betreffenden Person sofort auf amtlichem Wege hievon

Anzeige zu machen.

Art. 5. Die Rechnungen sind von der fordernden Gemeinde innert 3 Monaten nach dem Aushören der Verpslegung oder dem eingetretenen Todesfalle im Original der zusständigen Bezirks; oder Kantonsbehörde zur Visierung und zur Übermittlung an die jensseitige kompetente Behörde einzureichen, und es hat hierauf dieselbe für sofortige Bezahlung zu sorgen.

Später gestellte Forberungen muffen nicht berudfichtigt werben.

Die Vergütungen regelten sich nach einem betaillierten dem Konkordate angefügten Kostentarif. Um 18. Heumonat 1866 genehmigte der Bundesrat diesen Vorläuser des Bundesgesetzes von 1875. Im selben Jahre schlossen sich dem Konkordate noch weitere

21/2 Stände an. Die meiften ber Vertragskantone machten mit bem Vergutungssystem gute Erfahrungen; mit wenigen Ausnahmen waren fie nämlich einige Jahre später für feine Beibehaltung. Im Jahre 1872 handelte es sich um Revision der Bundesverfassung. Auf Antrag einer Kommission nahm zunächst ber Ständerat die Bestimmung in die Bundesverfassung auf: Ein Bundesgesetz wird über die Rosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Rantons, welche in einem andern Ranton trank werben und sterben, die nötigen Bestimmungen treffen. Der Nationalrat trat dem Ständerat bei. Nachdem die Verfassungsrevision von 1872 verworfen worden war, kehrte der neue Artikel in bem Entwurf von 1874 wieber und erhielt bann mit ben anbern Gesetzestraft. Beanftandung erfuhr er um feiner humanen Tendenzen willen von keiner Seite. Redaktionell murbe das gegen das "und" vor fterben in ein "ober" umgeandert. Das von diesem Art. 48 ber Bundesverfassung geforderte Bundesgesetz erschien ichon am 22. Juni 1875. gängig hatte sich ber Bundesrat bei ben einzelnen Ständen erkundigt, wie fle fich zu ber Frage der Unentgeltlichkeit oder Rostenruckvergütung stellten; denn darüber schwieg sich der Bundesverfassungsartitel aus und überließ ben Entscheid gang bem Belieben bes Gesetzgebers. 15 Kantone sprachen sich für die gegenseitige Rückerstattung aus, nur 7 für gegenseitige Unentgeltlichkeit (barunter Bern, Luzern, Aargau, Thurgau). Tropbem kam ber Bundesrat dazu, das Votum der Mehrheit der Stände zu ignorieren und der Bundesversammlung einen Befetesentwurf mit gegenseitiger Unentgeltlichkeit zu unterbreiten. Damit mar für das wichtige Gebiet der Armenkrankenpflege der Grundsatz ber Territorialität als der maggebende aufgestellt. Offenbar von Bern und seiner schon damals (wenigstens im alten Kantonsteil) territorialen Armenpflege beeinflußt, vielleicht auch von Deutschland, das im Jahre 1870 sein Armenwesen einheitlich nach dem Wohnortsprinzipe geregelt hatte, wies ber Bundesrat in feiner Botschaft zu dem Gesetzesentwurf barauf bin, daß das Prinzip der territorialen Armenpflege zu der ganzen Entwicklung unserer Zustände beffer paffe, immer mehr an Boden gewinne und binnen turzem allgemeine Geltung erlangt haben werbe. "Bei biefer Sachlage wurden wir es fur unpassend finden, bas Gesetz auf einen Boben zu stellen, ber boch in turger Zeit verlaffen werden mußte." Währenddem nun der Artikel 48 der Bundesverfassung gang allgemein von der Verpflegung armer Angehöriger eines andern Kantons redet und offenbar jedem armen Erkrankten entsprechende Berpflegung zu teil werden laffen will, beantragte der Bundesrat eine wesentliche Ginschräntung, insoweit als nur transportunfähige Rrante verpflegt werden follten. und diefer Konzeffion mag es zu verdanken gemefen fein, daß bas Bundesgesetz von ben eidgenössischen Raten angenommen murde. Es hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Bessorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zu teil wird.

Art. 2. Gin Ersatz der hiebei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt.

Ein Ersatz kann nur in dem Falle beansprucht werden, wenn er vom Hülfsbedürftigen felbst ober von andern privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann.

Art. 3. Tritt nach Art. 2 Abs. 2 der Fall der Ersappslicht ein, so haben die Beshörden des Heimatkantons Hand zu bieten, daß die nach billigen Ansätzen gestellte Rechnung bezahlt wird.

Entgegen dem Konkordat von 1865, das die Berpflegung erkrankter kantonsfremder Schweizerbürger der Wohngemeinde überband, verpflichtet das Bundesgesetz von 1875 den Wohnkanton, diese Fürsorge zu organisieren, es bleibt ihm allerdings unbenommen, sie auch den Gemeinden zu übertragen, wie das in einzelnen Kantonen tatsächlich geschen ist. Die Fürsorge erstreckt sich also nach dem Buchstaben des Gesehes nur auf die transportunfähigen Kranken oder die, die man aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nicht reisen

laffen darf. Alle andern haben heimzureisen und sich in der Beimat verpflegen zu laffen, nötigenfalls sind fie zwangsweise heimzuschaffen. Die Fürsorgepflicht bezieht sich etwa nicht nur auf vorübergehend anwesende Angehörige anderer Rantone, sondern auch auf die bauernd Niedergelassenen, ja auf biese mit noch größerer Berechtigung. Auch wenn ein Angehöriger eines andern Kantons an seinem Wohnort von der Heimatgemeinde dauernd unterstütt wird, so hat nicht diese, sondern die Niederlassungsgemeinde, resp. der Niederlassungs: kanton die Beerdigungskoften zu zahlen (Curti, Bundesgerichtl. Entscheide Nr. 862, 17. V. 1884) und folgerichtig auch die Verpflegungskoften bei schwerer Erkrankung, ba bas Requisit ber Transportfähigkeit nicht vorhanden ist. Das Gutachten des Arztes spielt also bei ber Hand: habung dieses Bundesgesetzes die entscheidende Rolle, danach muß sich auch die Tätigkeit bes Armenpflegers richten. Was die Kosten dieser Ginwohnerarmenkrankenpflege anlangt, so bestimmt darüber das Gesetz nur Negatives: die öffentlichen Kassen oder Anstalten ber Heimat burfen nicht zur Rückerstattung in Anspruch genommen werden; stillschweigend wird bie Tragung ber Kosten burch bie Niederlassungskantone vorausgesett. Nur wenn ber Verpflegte eigenes Vermögen in der Heimat besitzt oder vermögliche unterstützungspflichtige Bermanbte - was beides in den feltenften Fällen gutreffen durfte - tann ein Roften= ersat beansprucht werden. Die Behörden des Beimatkantons haben in solchen Fällen ben ansprechenden Behörden bes Niederlassungskantons Sand zu bieten, daß die Rostenrechnung beglichen werbe. Darunter ift sicherlich nicht nur eine Offenhaltung bes Rechtsweges zu verstehen, sondern geradezu die Liquidierung der Kosten durch die Behörden des Heimat= fantons mit ben ihnen zur Verfügung ftebenden guläffigen Mitteln.

Das Bundesgesetz von 1875 hat insofern wohltätig gewirkt und ist wertvoll, als es wenigstens doch einen Teil ber Kantonsfremden-Unterftützung regelt. Da fteht man auf festem, gesetzlichen Boden, bei aller andern Silfe aber für Angehörige anderer Rantone, die über die Krankenfürsorge hinausgeht, tappt man im Dunkeln. Da und dort mag es den Bunfch geweckt haben, auch die übrige Armenpflege der kantonsfremden Schweizerburger ähnlich zu gestalten nach bem in ihm enthaltenen Grundsatz ber Ortlichkeit, ber ja alles so viel vereinfacht und leichter macht. Daß sich bas Gesetz aber überall eingebürgert habe und der frühere Grundfat ber Inauspruchnahme der Beimatgemeinden auch in Krankheits= fällen nicht doch immer noch spucke, wird man nicht behaupten können. Immer wieder wird von diesem und jenem Kanton, oder dieser und jener Gemeinde der Bersuch gemacht, die Fürsorgepflicht abzuwälzen auf die Heimat, auch für notorisch transportunfähige Niedergelaffene, und bin und wieder gelingt es mohl, ja bei ber bei vielen Gemeinden verbreiteten Unkenntnis ber gesetzlichen Lage, weit häufiger als man glaubt.

Einige Kantone, fo Zürich, Bern, Glarus, haben separate Bollziehungsverorb= nungen zu bem Bundesgesetze erlassen. Bielerorts, fo in Bafel, Genf, Burich wird für erkrankte kantonsfremde Schweizerbürger nicht nur nach dem Wortlaut bes Gesetzes, so lange fie reifeunfähig find, sonbern überhaupt ausreichend gesorgt, teils aus Staats, teils aus Brivatmitteln. Gine Zusammenstellung ber burch bas Bunbesgeset von 1875 ben einzelnen Rantonen verursachten Rosten eristiert leider nicht. Aber bas tann gesagt werben, daß bie Kantone mit starker kantonsfremder Bevölkerung sehr belastet werden. Der Versuch, den Bund zur Subvention oder Gesamtübernahme ber Roften biefer Ginwohnerarmenkrankenpflege von Schweizern heranzuziehen, ba ja bas biefe Ausgaben verursachte Gefetz von ihm erlassen worden ist, ist nie gemacht worden. Wohl aber wurde der Bundesrat 1890 durch eine nationalrätliche Motion eingeladen, sich mit ben ben Kantonen erwachsenden Rosten ber Berpflegung und Unterftützung von Ausländern zu befaffen und einen Roftenausgleich herbeizuführen. Die Bundesversammlung gab indessen auf Antrag des Bundesrates der Motion teine weitere Folge, da die ihr zu Grunde liegenden Berhältniffe zu wenig abgeklärt schienen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes von 1875 sind fast wortlich in die Niederlassungsverträge mit den umliegenden Großstaaten aufgenommen worden. Die Kosten tragen

auch da die Kantone.

An eine durchgreifende Revision des im schönsten Mannesalter stehenden Gesetzes benkt niemand, ebensowenig wohl an eine Rückkehr zu dem Konkordat von 1865, aber eine finanzielle Entlastung der Kantone durch den Bund sollte erstrebt werden. Unter dieser Bedingung mag es denn heißen: ad multos annos!

## Bur Frage der Unpfändbarkeit der Armenunterftühungen.

Im "Armenpfleger" Nr. 1 Seite 5 dieses Jahrganges ist ein Entscheid des Bezirks= gerichts Burich wiedergegeben, wonach die fogenannten "Gigentumsvormerke" von Urmenpflegen nach wie vor ins freiwillige Pfandbuch ber Gemeindeammann: bezw. Betreibungs: ämter einzutragen find. Immerhin gibt bas Gericht bort ber Ansicht Ausbruck, bag biefer Eintrag ins Pfandbuch auf die Frage ber Pfandbarkeit ber betreffenden Begenftande keinen Einfluß ausübe, ba es im Bundesgesete über Schuldbetreibung und Konkurs an einer positiven Gesetzesbestimmung fehle, auf welche sich die Unpfandbarkeit stützen könnte. In einem längeren Auffate tritt nun Berr Begirksgerichtsvizepräsident Ernft Reller in Burich in der Zeitschrift "Rechtsfreund in Betreibungs: und Konkurssachen" (Dr. 19) bieser Auffassung entgegen und erblicht in Biffer 9 bes Urt. 92 bes Betreibungsgesetes eine Bestimmung, welche von Armenpflegen bem Betriebenen überlaffene Gegenstände als unpfändbar erklart. Es wird bort bes naberen ausgeführt, bag ber in ber genannten Befetes= bestimmung gebrauchte Sat "Unpfandbar find die Unterstützungen von seiten ber Silfs-, Rranken= und Armenkaffen, Sterbefallvereine und ähnlicher Anstalten" zu Unrecht in ber Braris bis jest bloß auf Barunterstützungen Anwendung gefunden habe, mährend nach ben Intentionen bes Gesetgebers ein Zweifel barüber nicht möglich sei, bag auch Natural= leift ungen barunter verstanden werden wollten. Auch die Redaktion bes genannten Blattes pflichtete Dieser Auffassung bei, indem sie ausführte, bag eine Bergleichung mit Biffer 10 bes Art. 92 fie unterftute. Wenn nämlich der Gesetgeber in "Unterftutzung der Armentaffen" ausschlieflich Gelbunterftützungen im Auge gehabt hatte, so murbe er sich mohl bes nämlichen Ausbruckes wie in Biffer 10 bedient und gefagt haben, bag Rapital= beträge von Armenkassen unpfändbar feien.

In einer durch die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich veranlaßten Beschwerde hatte sich das Bezirksgericht Zürich nun kürzlich neuerdings mit der Frage zu befassen, und obwohl es einiges Bedenken äußerte, ob die Auslegung in diesem Sinne nicht eine zu extensive sei, ist es doch dazu gekommen, sie zu akzeptieren. In den Erwägungen heißt es u. a.:

"Allein es ist doch kaum anzunehmen, daß der Gesetzgeber nur an Geldunterstützungen gedacht habe, nachdem in der Tat Naturalleistungen der Armenbehörden von jeher als die rationellste Armenunterstützung in Betracht kamen; jedenfalls tut man der Begriffsbestimmung "Armenunterstützung" keinen Zwang an, wenn man sowohl Gelds wie Naturals leistungen darunter subsumiert.

Der Gesetzgeber machte nach der ratio legis des Art. 92 denn auch keineswegs die Unpfändbarkeit von Armenunterstützungen etwa von ihrem Umfang, sondern lediglich von ihrer grundsätlichen Bedeutung einer Leistung ab seiten der Armenbehörden als solcher abhängig."

Infolge dieses gerichtlichen Entscheides hat nun die freiwillige und Einwohnerarmens pflege folgendes Formular aufgestellt: